

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
z.H. Frau Mag. Eva Stehlik-Trixl
Stempfergasse 7
A-8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Herrengasse 13
A-8010 Graz
Tel.: 0316/825 325
stmk@landforstbetriebe.at
ZVR 986528670

Graz, 21. Dezember 2022

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*)“

Die Land&Forst Betriebe Steiermark bedanken sich vorerst für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und die damit verbundene Möglichkeit eine Stellungnahme hierzu abzugeben.

Begrüßt wird der nunmehrige Vorstoß auch in der Steiermark eine gesetzliche Entnahmemöglichkeit des Fischotters zu etablieren.

Bedauerlicherweise gibt es zum diesbezüglichen Begutachtungsentwurf einige Fehler, welche nachfolgend aufgezeigt werden:

1) § 1 „Geltungsbereich der Ausnahme“

Bedauernd musste festgestellt werden, dass gegenständliche Ausnahmeverordnung nur für „nicht einzäunbare Teichanlagen“ gilt. Hierbei ist jedoch weder aus dem Gesetzestext noch den Erläuternden Bemerkungen ableitbar, was eine „nicht einzäunbare Teichanlage“ ausmacht bzw. wie sich eine solche definiert. Damit einhergehend wurde in § 5 Abs. 2 des Entwurfes die Verpflichtung aufgenommen, dass spätestens eine Woche vor Fallenaufstellung oder Erlegung Angaben an die Landesregierung über die Erfüllung der örtlichen Voraussetzungen nach § 1 zu übermitteln sind. Daher ist uE davon auszugehen, dass die Landesregierung durch einen Amtssachverständigen das Vorhandensein einer „nicht einzäunbaren Teichanlage“ zu überprüfen hat. Anhand welcher Kriterien dies erfolgen soll, ist weder der Verordnung selbst, noch den dazugehörigen Erläuterungen zu entnehmen. Als Voraussetzung für eine Erlegungsmöglichkeit müsste folglich vorab die „Nichteinzäunbarkeit“ festgestellt werden. Ein derart unklares Rechtskonstrukt ist der gut entwickelten Rechtskultur in Österreich unwürdig. Für den Normunterworfenen müssen klare Spielregeln gelten und dies wird mit gegenständlichem Entwurf jedenfalls nicht erfüllt. Eine Richtigstellung dieser Bestimmung wird daher eindringlich gefordert.

Des Weiteren ist vor dem Hintergrund, dass wir in der Steiermark die höchste Fischotterpopulation Österreichs aufweisen, die Einschränkung auf „nicht einzäunbare Teichanlagen“ mangelhaft und diskriminiert diese Fließgewässerbewirtschafter in unverhältnismäßiger Weise. Auch diese stehen vor beinahe leeren Gewässern, was ein bereits seit Jahren bekanntes Problem darstellt. Naturschutz wird auf der Homepage des Landes Steiermark- Referat für Natur- und allgemeinen Umweltschutz wie folgt definiert:

„Naturschutz“ ist die im Interesse der Allgemeinheit wirkende Obsorge zur dauernden Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, zum Schutze besonderer Teile der Natur vor nachteiliger Veränderung, Zerstörung oder Ausrottung sowie zur Anpassung der lebensnotwendigen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung an die vorhandenen, unvermehrten, natürlichen Hilfsquellen (Definition Naturschutz aller österreichischen Bundesländer).“

Aus dieser Definition ist unseres Erachtens eine wesentliche Kernaufgabe des Naturschutzes ableitbar, nämlich für den Fortbestand von autochthonen Fischbeständen und heimischen Krebsarten in unseren Fließgewässern zu sorgen. Der Fischotter ist mittlerweile in der Steiermark flächendeckend vorhanden und Großteils in einem mehr als guten Erhaltungszustand. Anders sieht es mit den heimischen Fischbeständen unseres Bundeslandes aus. Hier sind dringliche Maßnahmen, um die geringen autochthonen Restfisch- und heimischen Krebsbestände schützen zu können, notwendig. Vorrangige Maßnahme in Bezug auf gegenständlichen Verordnungsentwurf muss daher die Ausdehnung der Fischotter- Entnahmeverordnung auf Fließgewässer sein.

2) § 2 „Kontingentierung“

Die in Begutachtung befindliche Entnahmezahl wurde auf Basis eines Fischotterbestandes in der Steiermark von geschätzt rund 825 Tieren vorgenommen. Einige Stellungnahmen belegen jedoch, dass ein derzeitiger Fischotterbestand von rund 1.150 Stück gesamt angenommen werden muss. Daher wären die zu entnehmenden Stück an den tatsächlichen Gesamtbestand anzupassen. Auch die anderen Bundesländer haben, verglichen mit den jeweils dort vorherrschenden Fischotterbeständen, entsprechend höhere Entnahmekontingente laut deren Verordnungen. Der Entwurf bietet daher keine ausreichende Entnahmehöhe und hat diesbezüglich angepasst zu werden.

3) § 3 „Zulässige Methoden“

Die derzeitige Begutachtungsregelung bezüglich eines Fanges mit Lebendfalle sieht ein verpflichtendes elektronisches Meldesystem vor. Um der Praxis jedoch gerecht zu werden, wird entsprechend den bestehenden VO in NÖ und OÖ empfohlen, eine Fallenkontrolle einmal täglich vorzuschreiben. Diese Kontrolle kann bei der freiwilligen Verwendung von elektronischen Meldesystemen natürlich entfallen.

4) § 4 „Befugter Personenkreis“

Hinsichtlich der beiden Absätze des § 4 muss einerseits mit der Steirischen Jägerschaft eine eivernehmliche Lösung bezüglich der Schulung von Jägerinnen/Jägern erarbeitet sowie ein ergänzender Hinweis der verpflichtenden Abschussmeldung gem. § 49 Abs. 5 Stmk. Jagdgesetz in den Gesetzestext aufgenommen werden.

5) § 5 „Umstände der Ausnahme“

Absatz 2 wurde bereits unter ad) 1 umfangreich kommentiert sowie festgehalten, dass eine Sachverständigenvorentscheidung, zur Feststellung, ob eine Anwendbarkeit dieser Verordnung aufgrund des Vorhandenseins einer „nicht einzäunbaren Teichanlage“ vorliegt oder nicht, jedenfalls abgelehnt wird. Denn sofern es einer vorherigen Sachverständigenentscheidung bedarf, um Normunterworfenen darüber aufzuklären, ob ein Gesetz auf deren Sachverhalt anwendbar ist oder nicht, müssten andererseits entsprechende Rechtsschutzinstrumente geschaffen werden, um diese Entscheidung überprüfen zu können. Ein derartiges Konstrukt wäre weder mit unserem Rechtssystem vereinbar, noch praxistauglich. Ebenso wenig praxistgerecht stellt sich Absatz 3 dar, welcher eine komplizierte Gewichtsregelung für die verpflichtende Freilassung nach dem Fallenfang vorschreibt. Diesbezüglich sollte die Gewichtsregelung einer textlichen Formulierung wie beispielsweise „nicht führende und nicht offensichtlich tragende Fähen“ weichen.

Jedenfalls zu adaptieren ist die in Absatz 4 festgelegte Erlegungszeitspanne. Diesbezüglich ist ein Zeitraum, entsprechend den bereits vorhandenen Verordnungen in NÖ und Kärnten, von 1. November bis

zum letzten Tag des Februars festzulegen. Unseres Erachtens gibt es keine fachlichen Gründe, welche gegen eine derartige Ausdehnung sprechen würden. Denn der Direktschuss stellt eine wichtige Möglichkeit dar, um den Jagderfolg zu erhöhen und die Entnahmezahlen gewährleisten zu können.

Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass der derzeitige Begutachtungsentwurf das Ziel einer Bestandsregulation in Bezug auf den Fischotter vollkommen verfehlt. Diese Verordnung wirft jedenfalls mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Wir fordern daher dringend auf, die wichtigsten Adaptierungen wie folgt vorzunehmen:

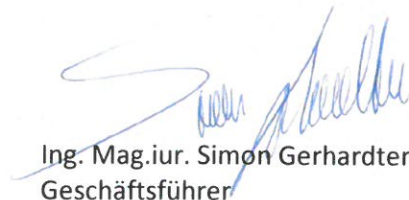
- Ausdehnung auch auf Fließgewässer
- Klärung der Begrifflichkeit „Nichteinzäunbarkeit“
- Erhöhung des Entnahmekontingents
- Ausdehnung der Erlegungszeitspanne

Wir ersuchen um Berücksichtigung obiger Punkte.

Mit weihnachtlichem Gruß



Ök.-Rat Carl Prinz von Croy
Obmann Land&Forst Betriebe Steiermark



Ing. Mag.iur. Simon Gerhardter
Geschäftsführer